

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätssicherungs- Richtlinie zum Bauchortenaneurysma: Perkutan-transluminale Implantation mehrerer Stents

Vom 21. Januar 2016

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	2
5. Fazit.....	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwändiger medizintechnischer Leistungen zu bestimmen. Dabei sind auch Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen. Dies erfolgt für die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit offen-chirurgisch oder endovaskulär behandlungsbedürftigem Bauchaortenaneurysma im Rahmen der Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma (QBAA-RL).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Unterausschuss Qualitätssicherung berät jährlich über die Übernahme der aktualisierten Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) und des Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS) des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) in die QBAA-RL, die in Anlage 1 ICD-10-GM- sowie OPS-Kodes enthält.

Bei den Beratungen für das Jahr 2015 stellte der Unterausschuss fachlich-inhaltlichen Klärungsbedarf zu der Frage fest, ob bei Aortenaneurysma und -dissektion die bisherige Aufnahme perkutan-transluminale Implantationen von einem einzigen Stent (OPS-Kodes 8-84a.04 und 8-84b.04) in den Anwendungsbereich der QBAA-RL ausreichend ist oder ob künftig auch Implantationen mehrerer Stents inkludiert werden sollen.

Die mit der Klärung beauftragte Arbeitsgruppe kam zu der Auffassung, dass seit dem Beschluss vom 24. November 2011 zur Aufnahme der o.g. OPS-Kodes 8-84a.04 und 8-84b.04 in die Richtlinie mittlerweile auch mehrteilige sog. Devices (Medizinprodukte) aus mehreren Stents zum Einsatz kommen können, die ebenfalls primär perkutan-transluminal appliziert werden. Diese Leistungen entsprechen dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse, wurden von der QBAA-RL bisher jedoch nicht erfasst.

Damit gewährleistet ist, dass zukünftig auch alle interventionellen Eingriffe unter Einsatz von jeweils mehr als einem Stent vom Leistungserbringer abgebildet werden können und unter die Maßgaben der QBAA-RL fallen, wird die Anlage 1 der Richtlinie vorliegend um die sechs OPS-Kodes 8-84a.14 und 8-84b.24 bis 8-84b.64 ergänzt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss Qualitätssicherung beauftragte in seiner Sitzung am 3. Dezember 2014 die zuständige Arbeitsgruppe, mittelfristig über eine etwaige Ergänzung der Anlage 1 der QBAA-RL um die OPS-Kodes 8-84a.14 und 8-84b.24 bis 8-84b.64 – möglichst im E-Mail-Verfahren – zu beraten. Die Arbeitsgruppe stimmte die Inhalte des Beschlussentwurfs und seiner Tragenden Gründe dementsprechend im E-Mail-Verfahren zwischen dem 19. August und 28. September 2015 ab und legte das Ergebnis dem Unterausschuss zu seiner Sitzung am 2. Dezember 2015 vor. Der Unterausschuss empfahl dem Plenum die Beschlussfassung.

An der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Abs. 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2016 einstimmig und ohne Enthaltungen beschlossen, die Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchortenaneurysma zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 21. Januar 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken